

# BESCHLÜSSE

## BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN RATES

vom 1. März 2012

zur Wahl des Präsidenten des Europäischen Rates

(2012/151/EU)

DER EUROPÄISCHE RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Herr Herman VAN ROMPUY wurde am 1. Dezember 2009 mit dem Beschluss 2009/879/EU des Europäischen Rates<sup>(1)</sup> für die Zeit vom 1. Dezember 2009 bis zum 31. Mai 2012 zum Präsidenten des Europäischen Rates gewählt.
- (2) Gemäß dem Vertrag kann der Inhaber des Amtes des Präsidenten des Europäischen Rates einmal wiedergewählt werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### Artikel 1

Herr Herman VAN ROMPUY wird für den Zeitraum vom 1. Juni 2012 bis zum 30. November 2014 als Präsident des Europäischen Rates wiedergewählt.

### Artikel 2

Dieser Beschluss wird Herrn Herman VAN ROMPUY vom Generalsekretär des Rates mitgeteilt.

Er wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. März 2012.

*Im Namen des Europäischen Rates*

*Der Präsident*

H. VAN ROMPUY

<sup>(1)</sup> ABl. L 315 vom 2.12.2009, S. 48.